

Gebührensordnung

für den kirchlichen Friedhof in Neukirchen am Teisenberg

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Neukirchen sowie des Leichenhauses Neukirchen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	45,00 € pro Jahr
b) bei Einzelgräbern	35,00 € pro Jahr
c) bei Urnenerdgräbern	35,00 € pro Jahr
d) bei Urnenfächern	45,00 € pro Jahr
- (2) Die Grabnutzungsgebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Michael Lindner, Neukirchen mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Die Leichenhausgebühr (inkl. Leichenhausdienst) beträgt 95,00 € pro Benutzung.
- (5) Beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts im neuen Friedhofsabschnitt fällt ein einmaliger Herstellungsbeitrag für das Fundament in Höhe von 65,00 €, beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts an einem Urnenerdgrab oder Urnenfach eine einmalige Gebühr für die Abdeckplatte in Höhe von 300,00 € an.

Die Kirchenverwaltung St. Ulrich Neukirchen hat in ihrer Sitzung vom 4. September 2024 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Neukirchen am Teisenberg, den 4. September 2024




.....
Günter Miedaner
Stellv. Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC.2.2/4037/01 # 404

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 23.10.25

Für den Erzb. Finanzdirektor




Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.